



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte/r: Demografiebeauftragter

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

2014/0282/1
öffentlich

Festlegung der Zügigkeiten in den Eingangsklassen der Grundschulen für das Schuljahr 2015/2016

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
11.12.2014 Beratung

Rat der Stadt Beckum
16.12.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für das Schuljahr 2015/2016 werden im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl die Zügigkeiten der Grundschulen im Stadtgebiet von Beckum mit der maximal zulässigen Anzahl von 16 Zügen wie folgt festgelegt:

Schule	vorläufige Anmeldungen	Züge
Eichendorffschule	39	2
Martinschule	65	3
Paul-Gerhardt-Schule	41	2
Sonnenschule*	57*	2
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule*	64*	2
Roncallischule	36	2
Kardinal-von-Galen-Schule	12	3
Gesamt	314	16

* An der Sonnenschule wird von einer Reduzierung der Anmeldezahl aufgrund des Besuchs einer Förderschule beziehungsweise durch Zurückstellung auf unter 57 Kinder ausgegangen.

An der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule wird durch eine Umverteilung dort angemeldeter Kinder eine Anzahl von unter 57 Kindern angestrebt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung sowie Schulträgerkosten im Rahmen der Schulbudgets im bisherigen Umfang.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW (SchulG) und der Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG sind die Kommunen dazu verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres eine Kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr zu ermitteln und die Zügigkeiten der Grundschulen festzulegen.

Demografischer Wandel

Ein Aspekt des demografischen Wandels sind die sinkenden Geburtenraten. In der Stadt Beckum sind die Geburten von 382 im Jahr 2000 auf 259 im Jahre 2013 zurückgegangen. Die sinkenden Geburtenraten haben zeitlich versetzt Auswirkungen auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen sowie den weiterführenden Schulen der Stadt Beckum. Die Zahl der Grundschülerinnen und Grundschüler hat sich von 415 im Einschulungsjahrgang 2005/2006 (Geburtsjahr 1998/1999) auf 318 im kommenden Einschulungsjahrgang für das Schuljahr 2015/2016 verringert. Es ist mit weiteren Rückgängen zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund sowie der Änderung des Schulgesetzes ergibt sich die Notwendigkeit, das Grundschulangebot zu überprüfen und die Zügigkeiten festzulegen.

Erläuterungen

Für das Schuljahr 2015/16 sind bis zum 15. Januar 2015 für die Eingangsklassenbildung an den Grundschulen die Kommunale Klassenrichtzahl (KKRZ) zu ermitteln und die Zügigkeiten der einzelnen Grundschulen festzulegen. Für die Ermittlung der KKRZ wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt.

Für die Klassenbildung gelten folgende Richtwerte:

- bis zu 29 Schülerinnen und Schüler eine Klasse
- 30 bis 56 Schülerinnen und Schüler zwei Klassen
- 57 bis 81 Schülerinnen und Schüler drei Klassen

Die Anmeldungen in den städtischen Grundschulen haben im Rahmen der gesetzlichen Frist in der Zeit vom 10. bis 13. November 2014 stattgefunden. Es wurden bisher 310 Kinder angemeldet. Für 4 schulpflichtig werdende Kinder – 3 wohnhaft im Ortsteil Beckum, eines in Neubeckum – ist noch keine Anmeldung erfolgt.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden somit 318 Kinder in die Eingangsklassen der städtischen Grundschulen eingeschult. Zu den einzuschulenden Kindern wird die Anzahl der Kinder in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen der Jahrgänge 2 bis 4 der Kardinal-von-Galen-Schule hinzugerechnet. Im nächsten Schuljahr werden dies voraussichtlich 52 Schülerinnen und Schüler sein. Damit ergibt sich für die Eingangsklassen der städtischen Grundschulen

eine Anzahl von 370 Kindern. Zur Ermittlung der für Beckum maßgeblichen KKRZ wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch den Wert 23 geteilt:

- Einzuschulende Kinder im Schuljahr 2015/2016 $318/23 = 14$ Züge
- zuzüglich 52 Schüler/innen der Jahrgänge 2 bis 4 Vellern $370/23 = 16$ Züge

Im gesamten Stadtgebiet Beckum dürfen somit insgesamt 16 Eingangsklassen eingerichtet werden.

Die Anmeldesituation an den städtischen Grundschulen stellt sich momentan wie folgt dar:

Schule	Anmel- dungen	Rechnerische Zügigkeit	Klassen- frequenz	Bemerkungen
Eichendorffschule	39	2	19/20	1 AOSF*
Martinschule	65	3	21/22/22	Kein AOSF
Paul-Gerhardt- Schule	41	2	20/21	2 AOSF
Sonnenschule	57	3	19/19/19	4 AOSF, 1 Zurückstellung
Friedrich-von- Bodelschwingh- Schule	64	3	21/21/22	Kein AOSF
Roncallischule	36	2	18/18	4 AOSF
Kardinal-von- Galen-Schule	12/64	3	21/21/22	drei jahrgangsübergreifen- de Lerngruppen 1 bis 4; kein AOSF
Anmeldungen gesamt	314/366	---	---	---
noch ausstehen- de Anmeldungen	4	---	---	---
Grundschulen gesamt	318/370	18	---	nur 16 Eingangsklassen laut KKRZ möglich

* Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (AOSF)

Rechnerisch ergeben sich nach den Anmeldungen 18 Eingangsklassen. Um die KKRZ einhalten zu können, müssten zwei Eingangsklassen durch eine Umverteilung von Kindern eingespart werden.

Für die Sonnenschule zeichnet sich ab, dass sich nach Abschluss der Verfahren für die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs bei vier Kindern und einem Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch die derzeitige Anmeldezahl auf unter 57 Kinder reduziert. Nach Absprache mit der Schulleiterin der Sonnenschule kann daher die Bildung von zwei Eingangsklassen zugrunde gelegt werden.

Somit verbleiben nach der derzeitigen Anmeldelage noch 17 Eingangsklassen und ein Überhang von einer Klasse gegenüber der KKRZ von 16 erlaubten Klassen. Die Umverteilung von Kindern zur Einhaltung der KKRZ ist unvermeidbar.

Die Verwaltung schlägt vor, zur Reduzierung der Eingangsklassen eine Umverteilung bei der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule vorzunehmen. Damit würden in Neubeckum insgesamt 4 Eingangsklassen eingerichtet, jeweils zwei an der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule und an der Roncallischule. Zur Erreichung der Zweizügigkeit muss die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule nach derzeitigem Stand acht angemeldeten Kindern eine Ablehnung aussprechen. Die Kriterien für die Aufnahme richten sich nach § 46 Absatz 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS. Für die Aufnahmeentscheidung werden unter anderem besondere Härtefälle, Geschwisterkinder an der Schule und die Länge des Schulweges herangezogen. Die Aufnahmeentscheidungen und Ablehnungen werden in Absprache mit der Schulleitung, der Stadt Beckum und der Schulaufsicht getroffen.

Alle Kinder, die an der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule abgelehnt werden, können einen Platz in der Roncallischule erhalten, grundsätzlich aber auch eine andere Grundschule im Stadtgebiet wählen, die noch freie Aufnahmekapazitäten hat.

Kinder aus den Ortsteilen Vellern und Roland, die wegen eines Betreuungsbedarfs in der Offenen Ganztagschule (OGS) die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule gewählt haben, steht ein entsprechender Platz auch in der OGS der Roncallischule zur Verfügung.

Bei Kindern mit einem Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten aus den Ortsteilen Vellern und Roland ist die Schülerbeförderung durch den Schülerspezialverkehr auch zur Roncallischule gesichert.

Eine Umverteilung von Kindern von der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule wird wie folgt begründet:

1. Bei der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule und der Roncallischule im Ortsteil Neubeckum handelt es sich um Grundschulen der gleichen Schulart, nämlich um Gemeinschafts-Grundschulen. Eine ortsbezogene Umverteilung ist daher ohne Rücksicht auf ein Bekenntnis möglich.
2. An beiden Schulen beziehungsweise wird die Stelle der Schulleitung vakant und es laufen Ausschreibungsverfahren. Für die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule hat sich nach dreimaliger Ausschreibung inzwischen ein Bewerber/eine Bewerberin für die vakante Schulleitungsstelle gefunden.

Die Schulleiterin der Roncallischule geht mit Ende des Schuljahres in den Ruhestand. Mit der Einrichtung von zwei Eingangsklassen an der Roncallischule im kommenden Schuljahr wird ein positives Signal für die Sicherung des Schulstandortes und für die Wiederbesetzung der Schulleitungsstelle gesetzt.

3. Eine zweizügige Grundschule erhöht die Handlungsfähigkeit gegenüber einem einzügigen System. Deshalb sollte für die Roncallischule die nach den Anmeldungen erreichten zwei Eingangsklassen erhalten bleiben. Die einer Schule zustehenden Lehrerstellenanteile richten sich zudem nicht nach der Anzahl der eingerichteten Klassen sondern nach der Gesamtschülerzahl, so dass sich für die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule kein Nachteil ergibt.
4. In der Roncallischule wurden mindestens drei Kinder angemeldet, für die ein Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragt wird, zwei davon mit einer Hörschädigung. Für eine Beschulung im gemeinsamen Lernen an einer Regelschule sind für diese Kinder kleine Klassen von großem Vorteil. Bei einer Ablehnung von

Kindern an der Roncallischule bis zur Einzügigkeit würde eine große Klasse mit schwierigeren Lernbedingungen für die betroffenen Kinder verbleiben.

Die vorgesehene schulorganisatorische Maßnahme wurde mit der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin beim Schulamt für den Kreis Warendorf besprochen, die ihr grundsätzliches Einvernehmen hierzu erteilt hat.

Auch mit den Schulleiterinnen der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule und der Roncallischule wurden im Vorfeld Gespräch geführt. Den Schulleiterinnen wurden seitens der Verwaltung die geplanten Maßnahmen vorgestellt und die Gründe hierfür ausführlich erläutert.

Anlage(n):

ohne